



Abteilung 13

STADTGEMEINDE FROHNLEITEN		
D/1230/2024		Bearbeitung 1,3
Eingel. am 01. Feb. 2024		BGM
Aktenzahl	Beilage	z.K.
620-0-207		

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Christoph Romirer, BA
MA

Tel.: +43 (316) 877-3346

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen
Graz, am 30.01.2024

GZ: ABT13-57826/2023-23

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserkraftanlage KW Gamsbach, MM
Ökoressourcen GmbH, 8130 Frohnleiten, Mayr-Melnhof-Straße
14, Überprüfungsverfahren, Errichtung und Betrieb WKA,
Verständigung

Verständigung

Mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 01.06.2023, GZ: ABT13-57826/2023-17, wurde die Übereinstimmung der ausgeführten Errichtung des im Wasserbuch unter der PZ eingetragenen 6/4953 Kleinwasserkraftwerks KW Gamsbach der MM Ökoressourcen GmbH mit einem Maß der Wasserbenutzung von 1000 l/s, einer Engpassleitung von 715 kW bei einer Bruttofallhöhe von 89,90m und einem damit verbundenen Jahresarbeitsvermögen von 2,829 GWh mit der auf Grund des Bescheids vom 20.01.2017, GZ: ABT13-32.00G-32/2014-22, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung festgestellt.

Zur ebenso festgestellten Mängelbehebung wurden mehrere Anordnungen, darunter die Setzung bestimmter Maßnahmen zur Hinanhaltung von Lärmemissionen, vorgeschrieben, deren Erfüllung der Behörde bis zum 30.12.2023 zu bestätigen war. Mit Schreiben vom 11.12.2023 erreichte die Behörde eine entsprechende Bestätigung.

Zur Begutachtung der Maßnahmen vor Ort wird hiermit eine amtliche Überprüfung für

Mittwoch, den 7. Februar 2024

mit dem Zusammentritt bei der Anlage, Gst. Nr. 102/5, KG 63006 Frohnleiten,

um 14:00 Uhr

anberaunt.

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorf/Urania
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

- §§ 99 Abs. 1 lit. c und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Mag. Christoph Romirer, B.A. (Econ.) MA

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Paul Saler

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Seite 3

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA
(elektronisch gefertigt)